

Landgericht München I

Az.: 21 S 7101/14
251 C 26653/13 AG München



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 65195 Wiesbaden

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED], 10117 Berlin, Gz.: [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 21. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] die Richterin [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10.12.2014 folgendes

Endurteil

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts München vom 03.03.2014, Az. 251 C 26653/13, wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Amtsgerichts München ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

Die Beklagte greift das Ersturteil vollumfänglich an.

Die Beklagte beantragt: Unter Abänderung des Urteils des Amtsgerichts München vom 03.03.2014 - Az. 251 C 26653/13 - wird der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg vom 09.09.2013 - Az. 13-7579452-0-3 - aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die Klagepartei beantragt:

1. Die Berufung der Beklagtenseite gegen das Urteil des Amtsgerichts München vom 03.03.2014, Az. 251 C 26653/13, wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagtenseite hat die Kosten beider Rechtszüge zu tragen.

Die Wiedergabe der tatsächlichen Feststellungen entfällt im Übrigen gemäß §§ 540 II, 313a Abs. 1 Satz 1, 544 ZPO in Verbindung mit § 26 Nr. 8 EGZPO.

II.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere ist sie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

Sie hat jedoch in der Sache keinen Erfolg, weil das Erstgericht im Ergebnis zutreffend in Anwendung der vom Bundesgerichtshof aufgestellten Grundsätze den Sachvortrag der Beklagten als den an die sekundäre Darlegungslast zu stellenden Anforderungen nicht genügend angesehen und daraus folgend eine täterschaftliche Verantwortlichkeit bejaht hat.

Auf die Entscheidungsgründe des Ersturteils wird mit folgenden Erwägungen Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO):

1. Soweit die Berufung darauf gestützt wird, dass das Erstgericht seine örtliche Zuständigkeit zu Unrecht angenommen habe, hat dies schon wegen § 513 Abs. 2 ZPO keinen Erfolg. Das Recht auf den gesetzlichen Richter ist nicht betroffen, denn Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG sichert zwar jedermann seinen gesetzlichen Richter, fordert aber nicht, den Streit darüber über mehrere Instanzen austragen zu können (BT-Drs.

14/4722, Seite 94). Im Übrigen hat das Erstgericht seine Zuständigkeit zutreffend bejaht.

2. Nach der Rechtsprechung des BGH ist eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers, über dessen Internetanschluss eine Rechtsverletzung begangen wurde, nicht begründet, wenn – wie hier – zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung auch andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten.

Die Beklagte trifft jedoch eine sekundäre Darlegungslast, der sie dadurch entspricht, dass sie vorträgt, ob andere Personen und ggf welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu ihrem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. Insoweit ist sie im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet.

Damit verlangt der BGH einen konkreten tatbezogenen Vortrag, der über die pauschale Angabe der Nutzungsmöglichkeit Dritter hinausgehen muss, denn ein solches Vorbringen reicht lediglich aus, um der tatsächlichen Vermutung die Grundlage zu entziehen. Genau darin erschöpft sich jedoch hier der Vortrag der Beklagten. Die Benennung der Tochter als einziges weiteres Haushaltsmitglied ist nicht tatzeitbezogen, Angaben über die Ergebnisse etwaiger Nachforschungen fehlen. Soweit die Beklagte darauf abstellt, ihr seien Nachforschungen wegen des Zeitablaufs bis zur Klageerhebung nicht zumutbar, ist sie darauf zu verweisen, dass die Abmahnung zeitnah erfolgt ist. Soweit sie erstmals in der mündlichen Verhandlung zweiter Instanz vorträgt, zum Tatzeitpunkt nicht zuhause gewesen zu sein, wäre dies zum einen verspätet, zum anderen unbehelflich, da Tauschvorgänge auch in Abwesenheit ablaufen können.

3. Kosten: § 97 ZPO.
4. Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 713 ZPO in Verbindung mit § 26 Nr. 8 EGZPO
5. Die Revision ist nicht zuzulassen, da es sich um eine Einzelfallentscheidung auf der Grundlage gesicherter höchstrichterlicher Rechtsprechung handelt. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nach § 26 Nr. 8 EGZPO nicht statthaft.

gez.


Vorsitzender Richter
am Landgericht


Richterin


Richter
am Landgericht

Verkündet am 10.12.2014

gez.

██████████ JSekr'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 17.12.2014

██████████ JSekr'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig